OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601815/2/WP/Bb

Datum: Linz, 11. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des S S, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. H. B, J. B, S. S, H. M, C. K, R. S, W, N, D, vom 20. Februar 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-25352-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) warf S S (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-25352-2016, vor, er habe am 10. August 2016 um 16:02 Uhr als Lenker des Pkw, Kennzeichen NK-x (D), in der Gemeinde Haag am Hausruck auf der Autobahn A8 bei Km 41,850 in Fahrtrichtung Passau die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h – nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz - um 18 km/h überschritten. Der Bf habe dadurch § 52 lit a Z 10a StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 20. Februar 2017, in welcher der Bf vorbringt, dass er das auf ihn zugelassene Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht selbst gelenkt habe, sondern dieses von einer Person gesteuert wurde, hinsichtlich derer ihm nach deutschem Recht ein Zeugnis-verweigerungsrecht zustehe.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – beantragt.

3. Mit Schreiben vom 9. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-25352-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Behörde ausdrücklich verzichtet.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten

Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf lenkte am 10. August 2016 um 16:02 Uhr den – auf ihn zugelassenen – Pkw mit dem internationalen Kennzeichen NK-x (D) in der Gemeinde Haag am Hausruck auf der Autobahn A8 in Fahrtrichtung Passau bei Strkm 41,850 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 98 km/h (gemessene Geschwindigkeit 104 km/h). Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, 80 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das Radarmessgerät der Type MUVR 6FA mit der Nr. 0246 und wurde mittels Messfoto dokumentiert.

3. Beweiswürdigung:

Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097, 5. Juni 1991, 91/18/0041 uvm.) handelt es sich bei einer Radarmessung um ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Der Bf bestreitet weder das Ausmaß der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung noch hat er den Umstand der Korrektheit der Radarmessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung an sich in Frage stellen würden.

Das der Anzeige beigeschlossene Messfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen NK-x im abfließenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Datum und Uhrzeit der Messung (10. August 2016, 16:02:13 Uhr) und die gemessene Geschwindigkeit von 104 km/h dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist.

Die strittige Lenkereigenschaft ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen:

Wenngleich der Bf wiederholt darauf hinweist, den Pkw nicht selbst gelenkt zu haben und sich auf sein ihm nach deutschem Recht zukommendes Zeugnisverweigerungsrecht beruft, so vermag er damit seinem Rechtsmittel zu keinem Erfolg verhelfen.

Gemäß § 45 Abs 2 AVG iVm § 24 VStG hat nämlich die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs 2 AVG (z. B. VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20. September 1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt es dabei im Rahmen der Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28. April 1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof in Österreich hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der

Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22. September 2011, B 1369/10). Erst im Jahr 2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderes (hier: Kaufinteressent im Rahmen einer Probefahrt). Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Bf als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12. Dezember 2016, E 952/2016).

Der Bf hat keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst - außer ihm - den auf ihn zugelassenen Pkw gelenkt hat. Zum tatsächlichen Fahrzeuglenker hat er keinerlei Angaben gemacht. Nach der dargestellten Judikatur genügt es eben nicht bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre vom Bf zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan, sondern in seinen insgesamt drei Schriftsätzen hinsichtlich des möglichen Lenkers kein einziges wie auch immer geartetes Vorbringen erstattet, noch Beweismittel beigebracht, die seine eigene Lenkereigenschaft fraglich erscheinen lassen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt seiner Behauptung zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann.

Zu keiner Zeit im Verfahren konnte der Bf glaubhaft vermitteln, sein Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht selbst begangen hat. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es ihm gerade darauf ankam einen Lenker nicht zu benennen, sondern vielmehr seine eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen.

Angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur war die Lenkereigenschaft des Bf als erwiesen anzunehmen. Der Bf vermochte letztlich nicht glaubwürdig darzulegen, dass er tatsächlich als Fahrzeuglenker ausscheidet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Für das erkennende Gericht steht – wie unter II.2 und 3. dargestellt - hinreichend erwiesen fest, dass der Bf den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen NK-x (D) am 10. August 2016 um 16:02 Uhr selbst lenkte und die am Tatort, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h abzüglich der Messtoleranz um 18 km/h überschritt.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde auf österreichischem Staatsgebiet begangen. Der Bf kann sich daher nicht mit Erfolg auf sein in Deutschland anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist, wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Übertretung ist daher erfüllt.

3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift

kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[2] § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Bf ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Dass dem Bf die inländischen Rechtsnormen und deren Unterschiede zur deutschen Gesetzgebung möglicherweise unbekannt waren, kann ihn nicht entschuldigen, da für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des überlassenen Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (VwGH 18. September 2000, 99/17/0192).

4. Strafbemessung:

4.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 726 Euro, die Freiheitsstrafe im Falle deren Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

4.2. Die belangte Behörde hat zutreffend strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet und keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Der Schutzweck des § 52 lit a Z 10a StVO, der den Fahrzeuglenker verpflichtet, die im Vorschriftszeichen angezeigte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro erweist sich aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und andererseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 6,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 21 Stunden festgesetzt.

Auf die finanziellen Verhältnisse des Bf brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da vom Bf als Halter eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil